

wie dem Cod. Vaticanus graec. 1431 (Z) — und das Apologien-corpus als ein geschlossenes Ganzes in die R-S Sammlung aufgenommen ward, so sind ältere Grundsammlungen anzunehmen, durch deren Verwertung oder Vereinigung die R-S Sammlung im 7.—8. Jahrh. und später die Doxapatresedition im 12. Jahrh. entstanden ist. Läßt sich auch die Geschichte dieser Quellensammlungen zum Teil nur in Hypothesen bestimmen, so weist die Analyse der großen Handschriften-Gruppen doch sicher auf die historische Gegebenheit solcher bereits im 5. oder 6. Jahrh. bestehenden Corpora hin.

Vom Verf. werden vier solcher Athanasius-Corpora angenommen: 1. Das Apologien-corpus, d. h. eine Sammlung der historischen Schriften; auf ihre Existenz im 5. Jahrh. weist die Verwendung der historischen Schriften bei Sokrates und Theodoret hin. 2. Die Quellensammlung der 28 (21) dogmatischen Athanasiuswerke der Doxapatresausgabe (B 1—28), die kein Abhängigkeitsverhältnis von R-S besagen, auf Grund der Untersuchung aber als Grundlage für R-S angesehen werden müssen (161). Diese 28-Schriften-sammlung bildet nach O. ein in Text und Ordnung nicht weiter reduzierbares Corpus. Als Entstehungszeit wird etwa die Mitte des 6. Jahrh. angesehen (205 f.). 3. Die Schriftensammlung des zweiten Teiles der Doxapatresausgabe: das sogenannte Mittelstück (B 29—45). Weil keine Abhängigkeit dieser Schriftengruppe von R-S auszumachen ist (185 ff.), hat der Redaktor der Doxapatresedition dieses Mittelstück als ein gesondertes Corpus vorgefunden. 4. Das Antiochenische Corpus, das sich am besten im Codex Ambrosianus 235 (D), im Cod. Vaticanus graec. 1431 (Z) und im syrischen Text des Codex Mus. Brit. or. 8606 vorfindet. Auf Grund handschriftlicher Notizen im Codex D (vgl. 84) und antiapollinaristischer Tendenzen — vgl. z. B. die kürzere Fassung zu de incarn. cap. 25 — sieht O. in ihr eine von antiochenischen Theologen redigierte Umarbeitung athanasianischer Schriften des 4. Jahrh. Die Athanasius-Quellensammlungen sind also nicht das Werk späterer byzantinischer Philologie, sondern ein wichtiges Ergebnis theologischer Kämpfe im 5. und 6. Jahrh.

Es kann nicht das Ziel dieser Zeilen sein, auf all die Ergebnisse, Anregungen und Probleme, die sich beim Studium der Untersuchungen darbieten, einzugehen. Manches bleibt noch weiter zu untersuchen und eingehender zu beweisen. Wir denken z. B. an eine umfassendere Begründung der Antwort, die O. auf die Frage nach dem Verhältnis von B zur Doxapatresausgabe gibt (Vgl. R. P. Casey in Deutsche Liter.-Zeitung 58 [1937] 91). Zu wünschen wäre vom historisch-theologischen Standpunkt aus ferner eine weitere Verarbeitung der sehr interessanten monophysitischen und antiapollinaristischen Elemente, die Athanasius-texte bei ihrer Rezension durch antiochenische und monophysitische Kreise im 5. und 6. Jahrh. erfahren haben. Verlangt so auch manche Frage noch weiteren Aufschluß, so sind des Verf.s Untersuchungen doch von geradezu grundlegender Bedeutung für die große Auseinandersetzung mit den Problemen, vor die sich die weitere Edition so schwieriger Texte gestellt sieht, wie es Athanasius' Werke sind. Opitz' Untersuchungen sind das wertvolle Ergebnis sorgfältiger und entsagungsreicher Arbeit und verdienen in der Geschlossenheit ihrer Anlage und der sachlichen Beherrschung der riesigen Stofffülle aufrichtigste Anerkennung. A. Lieske S. J.

Henninger, J., S. V. D., S. Augustinus et doctrina de duplici iustitia. Inquisitio historico-critica in opinio-

nem Hieronymi Seripandi de iustificatione eiusque habitudine ad doctrinam S. Augustini. 8<sup>o</sup> (164 S.) Wien 1935, St. Gabriel.

Die Lehre von der doppelten Gerechtigkeit hat bis in die Gegenwart ein nicht nur dogmengeschichtliches, sondern immer noch sachliches Interesse. Die ungemein klar geschriebene, durch wohl-tuend saubere Arbeit gewinnende Studie gliedert sich in zwei Haupt-teile, einen mehr unterbreitenden über die Zweigerechtigkeits-lehre bei Seripando in ihrer älteren, noch ganz unbefangenen Fas-sung und in ihrer unter dem Einfluß der Tridentinischen Wider-sprüche merklich gezügelten Letztform. Wenn der Verf. im wei-teren Verfolg seiner Untersuchungen von dieser zweiten abge-schwächten Form absieht, so wäre das wohl vom Standpunkt eines mehr allgemein lehrgeschichtlichen und dogmatischen Interesses nur zu bedauern, wenn es nicht durch seine Sonderabsicht gerechtfertigt würde. Denn diese erhellt aus dem viel gewichtigeren 2. Teil, in dem er dem allfälligen Recht der Berufung auf augustinisches Tradition nachgeht. Er greift gleich auf Augustinus selbst zu-rück und fragt in den beiden Unterteilen: Hat Augustin eine iustitia inhaerens gekannt und gelehrt? Wenn ja: Hat er sie für heilsausreichend angesehen? Das Resultat: „Idea fundamentalis systematis duplicis iustitiae, imperfectio scil. iustitiae inhaerentis, certe augustiniana est, sed exaggeratur; et conclusio quae inde deducitur, aliena est a doctrina Augustini“ (154). Für den heutigen Benutzer der Studie schalten sich hier Opponenten ein. Zunächst einmal die gewiß sehr zu beachtende Einrede von K. Adam (Th-Qschr 117 [1936] 117 ff.). Er erinnert an den schon bei Maus-bach seinerzeit anzutreffenden ‚gedämpften‘ Augustinismus und meint: „Noch hemmungsloser als Mausbach liest H. die augusti-nischen Texte mit den Augen eines hl. Thomas“ (117).

Adam hält daran fest, daß Augustin in seiner früheren Periode zwei Heiligungsfaktoren, einen innerlich-moralischen und einen mehr von außen hinzutretenden sakramentalmystischen, und zwar als getrennte, wenn auch wesentlich aufeinander bezogene Fak-toren angenommen habe. Im Kampf gegen den Pelagianismus geht eine verstärkt pessimistische Beurteilung der inwendigen iustitia mit einem verstärkten Sakramentalismus einher, der die ‚forma iustitiae‘ in der ‚forma sacramenti‘ fundiert sein läßt. Vgl. dazu auch die Ausführungen Adams in seiner, die frühere Anschau-ung überprüfenden Neudarstellung der Eucharistielehre bei Augu-stinus (Th-Qschr 112 [1931]); jetzt aufgenommen in die Ges. Aufsätze (Augsburg 1936) namentlich S. 252 ff. Adams Ausstellung geht also vor allem dahin: die Suche nach allfälliger Herkunft der Fremd-Eigengerechtigkeitslehre des Augustinergenerals Seri-pando hätte bei dem vorerwähnten frühaugustinischen Dualismus bzw. seiner Akzentverschiebung von der forma iustitiae auf die forma sacramenti den Bohrer ansetzen müssen. H. habe sich zu vertrauensselig an Mausbach'sche Augustinusinterpretation ange-lehnt und die Fragestellung von vornherein in thomistische Sicht gerückt, vor allem mit seiner Gegenüberstellung von causa meritoria und causa formalis im Sinn des Tridentinischen Dekrets. „Der Ausdruck causa formalis wäre für Augustin und seinen Kreis schlechthin unverdaulich gewesen“ (a. a. O. 120). Die Frage müßte zunächst lauten: welche Tradition bestand in der eigenen Ordensfamilie der Augustinianer, die „zweifelloos ihren Augustinus eifrig studierten“ und doch wohl eher als Quelle für die Seripan-dosentenz in Frage kommen als die von H. vermutete Quelle bei Gropper und seinem Kreis. In diese Richtung weisen nun stärkste

Anzeichen, wie sie sich in den verschiedenen Untersuchungen Stakemeiers über Trienter Theologenschulen und Schulmeinungen eingestreut finden. So namentlich in dem Artikel „Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade“ (Röm-Qschr 42 [1934] 147 ff.), über Seripando insbes. (154 ff.); jetzt aber vor allem in der Artikelreihe über „Die theologischen Schulen auf dem Trienter Konzil während der Rechtfertigungsverhandlungen“ (ThQschr 117 [1936] 188—207, 322—350, 466—504, über die Augustinerschule insbesondere 466 ff.). Neben Jacobus Perez von Valencia und Agidius von Viterbo kommt namentlich die Lehre des Augustinergenerals Agostino Favaroni als Vorstufe der Trienter Augustinertheologie in Frage (siehe ebd. 469 ff., 478 ff.). Die für das konziliare System der Augustinertheologien grundlegende Konkupiszenzlehre läßt sich noch recht klar herausheben und als eindeutig augustinish, aber antireformatorisch nachweisen (a. a. O. 485 ff.). Schwieriger fällt das, wie Stakemeier selbst zugeben muß, für die eigentliche Lehre der „duplex iustitia“, die so gegensätzliche Beurteilung auf und nach dem Konzil bis heute gefunden hat. Nach Stakemeier wäre der Hauptfehler aller Darstellung bisher gewesen, daß man der ursprünglichsten Form dieser Lehre bei Seripando nicht genügend nachgegangen sei, in der sie letztlich nur eine vom Unvollkommenen zur Vollkommenheit selbstloser Liebe fortschreitende Begnadung besagen würde. Es werden aber ausdrücklich thomistische, skotistische und nominalistische Einflüsse auf diese „durch und durch augustinishen Persönlichkeit“ zugegeben. Wie sollte es auch anders denkbar sein beim General einer Ordensfamilie, die einen Agidius von Rom zu ihren Leuchten zählt, bei Seripando, der die Lehre vom Heilscharakter der fides informis nach dem Römerbriefkommentar eines hl. Thomas auf dem Konzil vorträgt. — Das neue Werk von H. Jedin über Girolamo Seripando (Würzburg 1937) ist damit noch nicht berücksichtigt.

J. Ternus S. J.

Getino, G. A., *Relecciones Teologicas del Maestro Fray Fr. de Vitoria*. Edicion critica y version castellana. Tom. 1 und 2. gr. 8<sup>o</sup> (XLVIII u. 489 S.; XIX u. 538 S.) Madrid La Rafa.

Die Bedeutung der Relecciones im Zeitalter der Renaissance-scholastik hat man nicht zu Unrecht verglichen mit jener der Quaestiones disputatae in der mittelalterlichen Scholastik. Franz von Vitoria, dem das Hauptverdienst an jener Wiedergeburt der scholastischen Theologie gebührt, stellt sich uns nirgends so ganz als er selbst dar wie in seinen anderthalb Dutzend Relecciones. Die wahrhaft neuzeitliche Behandlung der von den spanischen Conquistadoren und Kolonisatoren heraufbeschworenen Probleme, mit denen er sich namentlich in der Doppelrelectio ‚De Indis‘ auseinandersetzt, hat ihm den heute unbestrittenen Ehrennamen eines Vaters der modernen Lehre vom internationalen öffentlichen Recht eingetragen. Eine moderne kritische Ausgabe ist schon lange als Bedürfnis empfunden worden. Glänzende Neudrucke einzelner Teile haben ihm nicht abhelfen können. Was G. in seiner vollständigen, auf drei Bände verteilten Ausgabe bietet (bislang liegen nur die 2 ersten Bände bei der Zeitschrift vor), scheint ebenfalls die endgültige nicht sein zu können. Für Jahre hinaus wird sie aber unentbehrlichen Dienst leisten müssen. Allzustrenge editions-technische Maßstäbe darf man nach den Verwahrungen des Herausgebers nicht anlegen. Man wäre aber dankbar gewesen, wenn